



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

September 2020



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 12.05.2020: Betriebliche Altersversorgung – Beitragsorientierte Versorgungszusage durch Pensionskasse
- 2** BAG-Entscheidung vom 03.06.2020: Betriebliche Altersversorgung in Teilzeit – Diskriminierung von Teilzeitarbeitnehmern
- 3** BAG-Entscheidung vom 14.05.2019: Fehlerhafte Anpassungsentscheidung – Rügeobliegenheit und Verwirkung des Klagerechts
- 4** OVG Weimar - Entscheidung vom 06.05.2020: Begriff des Arbeitseinkommens als Beitragsbemessungsgrundlage für Versorgungswerk
- 5** BFH-Entscheidung vom 27.05.2020: Ansatz einer Pensionsrückstellung für einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer in Fällen der Entgeltumwandlung
- 6** BSG-Entscheidung vom 07.05.2020: Künstlersozialversicherungspflicht des Gesellschafters bei Gewinnentnahmen
- 7** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 15.01.2020: Zur steuerlichen Berücksichtigung von in einem EU-Mitgliedstaat gezahlten Pflegeversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben im Inland
- 8** FG Münster - Entscheidung vom 20.02.2020: Kein Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer sog. Riester-Rente bei verspäteter Datenübermittlung

Rechtsanwendung

- 1** Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 21.07.2020: Anwendungshilfe zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG (Gesundheitsvorsorge); Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 12.05.2020: Betriebliche Altersversorgung – Beitragsorientierte Versorgungszusage durch Pensionskasse

Zu seinem Urteil vom 12.05.2020 zu Fragen einer beitragsorientierten Versorgungszusage durch Pensionskasse fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 12.05.2020 - 3 AZR 157/19 -, BeckRS 2020, 12013):

Die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 I 3 BetrAVG besteht erst beim Eintritt eines Versorgungsfalls und kann deshalb keine Pflicht des Arbeitgebers begründen, seine Beiträge zu einer Pensionskasse – über die die Versorgung mittelbar durchgeführt wird – zu erhöhen.

Ein Arbeitnehmer kann – bei fehlenden gegen teiligen Anhaltspunkten – seine Anmeldung zu einer Pensionskasse durch den Arbeitgeber und Zahlung der Beiträge als konkludente Erteilung einer beitragsorientierten Leistungszusage und damit eine betriebsrentenrechtliche Versorgungszusage verstehen.

Ob der Arbeitgeber bei Co-Finanzierung einer Pensionskasse durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Umfassungs-zusage nach § 1 II Nr. 4 BetrAVG erteilt mit der Folge, dass sich seine Einstandspflicht nach § 1 I 3 BetrAVG auch auf die Leistungen erstreckt, die aus den Beiträgen des Arbeitnehmers herrühren, kann sich bei einer fehlenden ausdrücklichen Erklärung aus den Gesamtumständen ergeben.

Die Einstandspflicht nach § 1 I 3 BetrAVG kann entfallen, wenn sich in Folge einer dynamischen Verweisung auf die Satzung und/oder die Versicherungsbedingungen einer Pensionskasse durch deren Änderung ein Eingriff in bestehende Versorgungsregelungen ergibt, die bei Eintritt des Versorgungsfalls zu einer Verringerung der zugesagten Leistungen führt. Dabei müssen jedoch die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, wofür es auf die Verhältnisse beim Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Änderung ankommt. Darüber hinaus kann sich der Arbeitgeber bei Eintritt des Versorgungsfalls auch auf die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage berufen.

2 BAG-Entscheidung vom 03.06.2020: Betriebliche Altersversorgung in Teilzeit – Diskriminierung von Teilzeitarbeitnehmern

Eine Betriebsvereinbarung benachteiligt nicht unzulässig wegen der Teilzeit (§ 4 I 1 und 2 TzBfG), wenn ein betriebliches Ruhegeld auf der Basis des Endgehalts in den letzten Jahren des Arbeitsverhältnisses – gekürzt nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während des gesamten Arbeitsverhältnisses – berechnet wird. Damit wird zulässig der Pro-rata-temporis Grundsatz in der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht dann, wenn der Ruhegeldsatz für den Teil des so berechneten Einkommens, der über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, höher ist als für den darunter liegenden Teil. Damit wird pauschalierend der höhere Versorgungsbedarf abgedeckt, der sich daraus ergibt, dass für Einkommen oberhalb dieser Grenze keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen (BAG vom 03.06.2020 - 3 AZR 480/18 -, BeckRS 2020, 17924).

3 BAG-Entscheidung vom 14.05.2019: Fehlerhafte Anpassungsentscheidung – Rügeobliegenheit und Verwirkung des Klagerechts

Zu seinem Urteil vom 14.05.2019 zu Fragen einer fehlerhaften Anpassungsentscheidung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 -, BeckRS 2019, 14609):

Ein Versorgungsempfänger, der eine fehlerhafte Anpassungsentscheidung nach § 9 II Leistungsordnung Essener Verband geltend machen will, muss zur Wahrung seiner Rechte bis zum nächsten jährlichen Anpassungsprüfungsstichtag zumindest eine außergerichtliche Rüge und bis zum übernächsten Anpassungsprüfungsstichtag Klage erheben.

Das in § 16 BetrAVG liegende geschlossene System aufeinander abgestimmter Stichtage und Fristen verlangt vom Versorgungsempfänger, dass er eine aus seiner Sicht fehlerhafte Anpassungsentscheidung dem Versorgungsschuldner gegenüber bis zum nächsten Anpassungsstichtag zumindest außergerichtlich rügt.

Der Versorgungsempfänger, der eine fehlerhafte Anpassungsentscheidung rechtzeitig bis zum nächsten Anpassungsstichtag außergerichtlich gerügt hat, verwirkt sein Klagerecht hinsichtlich der gerügten Anpassung, wenn er nicht bis zum übernächsten auf die gerügte Anpassungsentscheidung folgenden Anpassungsstichtag Klage gegen seinen Versorgungsschuldner erhebt.

Für die Anpassungsentscheidungen nach § 9 II Leistungsordnung Essener Verband gelten diese Grundsätze zur Rügeobliegenheit und Verwirkung des Klagerechts entsprechend, allerdings unter Berücksichtigung der in Jahresschritten erfolgenden Anpassungsprüfungsrythmen.

Der Arbeitnehmerverband „DIE FÜHRUNGSKRÄFTE“ kann für seine Mitglieder die Fehlerhaftigkeit einer Anpassungsentscheidung des Essener Verbandes wirksam rügen.

4 OVG Weimar - Entscheidung vom 06.05.2020: Begriff des Arbeitseinkommens als Beitragsbemessungsgrundlage für Versorgungswerk

Soweit nach den Bestimmungen des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen als Beitragsbemessungsgrundlage das Arbeitseinkommen heranzuziehen ist, ist maßgeblich der steuerrechtlich definierte Gewinn aus einer selbstständig Tätigkeit (OVG Weimar vom 06.05.2020 - 3 EO 409/19 -, BeckRS 2020, 15902).

5 BFH-Entscheidung vom 27.05.2020: Ansatz einer Pensionsrückstellung für einen Alleingeschafter-Geschäftsführer in Fällen der Entgeltumwandlung

Der Ansatz einer Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 Hs. 2 EStG setzt eine Entgeltumwandlung iSv § 1 Abs. 2 BetrAVG voraus. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine GmbH ihrem Alleingeschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage aus Entgeltumwandlungen gewährt, da der Alleingeschafter-Geschäftsführer der GmbH kein Arbeitnehmer iSd § 17 Abs. 1 S. 1 oder 2 BetrAVG ist.

Die darin liegende Bevorzugung von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer iSd BetrAVG ist verfassungsgemäß (BFH vom 27.05.2020 - XI R 9/19 -, BeckRS 2019, 11407).

6 BSG-Entscheidung vom 07.05.2020: Künstlersozialversicherungspflicht des Gesellschafters bei Gewinnentnahmen

Gewinnentnahmen eines Gesellschafters können Arbeitseinkommen „aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit“ iSv § 3 Abs. 1 S. 1 KSVG sein, wenn ein (zumindest mittelbarer) ursächlicher Zusammenhang zwischen der künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit und den erzielten Einnahmen besteht (BSG vom 07.05.2020 - B 3 KS 3/18 R -, BeckRS 2020, 18920).

7 FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 15.01.2020: Zur steuerlichen Berücksichtigung von in einem EU-Mitgliedstaat gezahlten Pflegeversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben im Inland

Dem Abzug luxemburgischer Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben steht bei europarechtlich orientiertem Verständnis die gesetzliche (Neu-)Regelung des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c EStG nicht entgegen (FG Rheinland-Pfalz vom 15.01.2020 - 1 K 1692/19 -, BeckRS 2020, 8594).

8 FG Münster - Entscheidung vom 20.02.2020: Kein Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer sog. Riester-Rente bei verspäteter Datenübermittlung

Ein Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer sog. Riester-Rente eines Besoldungsempfängers, der die Einwilligung in die Datenübermittlung an die ZfA erst nach Ablauf der Zweijahresfrist erteilt hat, scheidet aus (FG Münster vom 20.02.2020 - 12 K 2686/16 E -, BeckRS 2020, 4697).

Rechtsanwendung

1 Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 21.07.2020: Anwendungshilfe zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG (Gesundheitsvorsorge); Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements

1. Gesetzliche Grundlagen
1.1. Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG
1 Die Rechtsgrundlage der Steuerfreiheit arbeitgebergeförderter Präventions- und betrieblicher Gesundheitsförderungsleistungen ist § 3 Nr. 34 EStG:

„Steuerfrei sind...

34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 € je Kalenderjahr nicht übersteigen“.

2 Nach der Gesetzesbegründung fallen unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG:

–Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention, die nach § 20 Abs. 2 S. 2 SGB V zertifiziert sind, sowie

–gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), die den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach §§ 20 Abs. 2 S. 2, 20 bSGB V festgelegten Kriterien entsprechen.

(OFD Karlsruhe, VfG. v. 21.7.2020 – S 2342/135-St 142)

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwärt-



- schaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;
Christian Braun, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt;
Eva Susanne Hübner, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.